

Großbritannien.

Der Prinz von Wales ist am Donnerstag Abend in London angekommen und in Buckingham Palace von der Königin Augusta, der Königin Victoria und den Mitgliedern der königlichen Familie empfangen worden.

In der Sitzung des Unterhauses am 11. d. S. wurde nach sehr lebhafter Debatte der Antrag James, nach welchem der Regierung wegen der Form, in welcher die Proklamirung des Kaiserthums erfolgt ist, ein Mißtrauensvotum ertheilt werden soll, mit 334 gegen 226 Stimmen abgelehnt.

Der britische Admiralitätssecretaire hat am Mittwoch, wie bereits kurz erwähnt, sein Urtheil in Sachen des aus dem Zusammenstoß zwischen dem Dampfer „Stratcliffe“ und „Francia“ entstandenen Rechtsfalles abgegeben. Dasselbe lautet dahin, daß die „Francia“ allein für den Zusammenstoß zu tadeln sei. In der Verbindung des Urtheils berührt der vorstehende Richter, Sir Robert Phillimore, auch die wider den Kapitän Reyn erhobene Anklage, daß er nach dem Zusammenstoße weiter gefahren sei, ohne dem sinkenden „Stratcliffe“ Beistand zu leisten. Er bemerkte, er wolle sich gegenwärtig eines jeden Meinungsäußerungs über diesen Gegenstand enthalten, aber er ist es dem Kapitän der „Francia“ schuldig, zu bemerken, daß ein solches Verfahren abgibt unter dem dringlichen Rathe des englischen Vorkon, der indess zur Zeit nicht die Leitung des Schiffes inne hatte, da es die Gewässer, in denen er als Bootsführer, bereits verlassen hatte.

Wäre der Kapitän ein mit mehr Nervenkraft und Sinn für Humanität begabter Mann gewesen, so würde er den verhänglichen Rath des Vorkon nicht befolgt haben. Die Eigentümmer der „Francia“ haben mit dem Fiskalen der „Stratcliffe“ die geforderte Schadloshaltungssumme von 45,000 Ffd. Sterling zu zahlen, sowie die Kosten des Prozeßverfahrens zu tragen.

Die Nachricht, daß zwischen den Eingeborenen der Samoa-Inseln und der Mannschaft des englischen Kriegsschiffes „Barraouto“ ein Zusammenstoß mit Untergängen stattgefunden habe, ist durch Meldungen an die Admiralität bestätigt worden. Einzelheiten fehlen noch.

Frankreich.

Die von dem Journal „Figaro“ gegen den radikalen Deputirten Rouvier erhobene Beschuldigung, daß derselbe sich unvorsätzlich Handlungen schuldig gemacht habe, die in der Donnerstag-Sitzung der Kammer zu einem Zwischenfall Rouvier selbst stellte den Antrag, daß der Justizminister die gerichtliche Verfolgung des „Figaro“ eintreten lasse, damit die gegen ihn erhobene verleumdliche Beschuldigung zu Schanden werde. Der Justizminister erklärte, es sei die Unterzuchung eingeleitet, er werde anzeigen, wenn er weitere Informationen erhalten habe. Die Kammer beraumte ihre nächste Sitzung auf kommenden Montag an.

Die kommandirenden Generale in verschiedenen Militär-Divisionen beginnen die tragbaren Regelm., mit denen man die verschiedenen Corps der französischen Armee versehen hat, in Gebrauch zu nehmen. Der General de Gramont hat die feine mit großem Glanz durch eine Messe einweihen lassen, die sein Feldgeschütz gehalten hat.

Für die Ausstellung von 1878 bereitet man einen großen Aufstellung vor. Zu dessen Fällung sind ungefähr 18,000 Quadratfuß Glas notig, der französische Kaiser hat bereits 20 bis 34 Meter, 6 bis 7 Meter mehr, als die größten Paläste, die man bisher hatte. Die Gondel hat Raum für 50 Personen.

Serv. Badeloup, der bekannte Unternehmer der populären pariser Symphonie-Concerte, dirigirte gestern Sonntag ein Concert in Lyon und war so unvorzüglich, als Schlußnummer die Auerzingerin zu dirigiren. Die Musik war ein Programm von Musikstücken. Als er mit dem Entschlusse das Concert zu dirigiren stieg, erforderte ein wüthendes Pfeifen und Jodeln. Badeloup wandte sich von seinem Directionspulte um und sagte: „Meine Herren, seien wir sonst die eifrigen französischen Patrioten, aber halten wir die Politik von dem Gebiete der Kunst fern.“ Er konnte nicht die Wagner'sche Divertisse zu Gehör bringen, nachdem er gerufen wurde, aber von der Bühne herab, welche sich über Demonstration nicht nehmen lassen wollte, das Wort als solches ausgeprochen. Die Presse stellt sich besprechungsweise ganz auf die Seite des Publikum!!

Spanien.

König Alfons hat einen zweiten Brief an den Papst geschrieben, in dem er mit dem Hinweis darauf, daß Spanien ja durch und durch katholisch sei, die Verhängnisse der katholischen Welt wegen des Religionsstreites betreffenden Verfassungsvertrages zurückweist. Dieser Brief ist sehr zum Leidwesen in irgend welchem Widerspruch mit dem Geiste des Concordats vom Jahre 1851.

Nach einem Regierungserlaß sollen die Behandlung der carlistischen Kriegsgefangenen unter diesen Umständen der Armee für Cuba zugewiesen werden mit Ausnahme der fürerlich nicht als ein Ab-, wollte sagen Stadtrathverordnete ausdrücken kann. Ruhe in Frieden, sanfter Antrag; einst wird kommen der Tag! Ich für meine Person schäme mich, mit etwas schenken zu lassen, mit oder ohne Bedingungen, so nötig man auch die Schmeichelei braucht. Es ist wahrhaftig wahr, von Jahr zu Jahr wächst mit den Steuern und Strafen mein Schwellereit, in Ausgabe gereget durch vierteljährliche Mahnung. Man wandelt hier bei aller localpatriotischen Begeisterung zwar unter Palmen friedfertiger Denkensart, was die lebenswürdigen literarischen Controversen, die immer brillanter, mindestens netteren Operekräften (D. Bielobio), die vielen Restaurationen für frische Mogen und Herzen und die Sprüche hinlänglich beweisen; indessen ist der Wandel auch unter diesen Palmen nicht unangenehm; denn zu dem theuern Wasser nicht man Löcher und legt Steine darum, namentlich in den Schmutzgerichten, und die Böder, sofern sie nicht schon vorhanden sind, entnimmt man dem Königshofe, so lange es noch geht, denn dieser ist sehr bespaant und requirit für 6886 M., wozu die Adjacenten 325 M. gesammelt haben. Werke man uns nicht die Benutzung der Trottoirs ein. Diese gebühren nach lang geduldeten, unbedingten Sitte, selbst, in nicht zu oft verkommt, bei normalen Belanzen von 10 und 10 w. Kaltwassererzeuger an Säulen und Beckern des Reiches, den Kindermägen und der fähigsten bebräunenden, angekommenen Schuljugend, wie den stehenden oder vortouristirenden Mächtern der Ordnung. Wie glatt und schön sieht das Alles auf dem Dreiecksmännchen Stadthaus aus, dessen Preis zwar gezeichnet ist, der aber in der That ein außerordentlich dringendes Bedürfnis außerhalb der Grenzen hiesiger Gerechtigkeit befindet. Der Reichthum des Plans scheint ein entscheidender Anhänger Wagner's, denn seine in Linien mit verständlichen Noten gezeichnete Zukunftsukunft gefüllt, mit außerordentlich. Halle, die alte „eminente“ Schulfahrt, Fabrik- und

Sonntagsplauderei.

So lange recht traurig an und deshalb sieht auch ein Kreuzlein vor meinen Sonntag. Warum: eines Toben gebend in ihren verändernden Wechsellagen und weise ihm ein, zwei fünf Wäcker duffelenden Rheinweins, vielleicht auch ein drittes; dann wird man er recht traurig und weise nicht, was soll es bedeuten, wenn man sonst als echter Deutscher sich fühlt. Sie tragen ich hinaus, sechs Mann hoch, im Frühmannsritzt. Die Andern senken vollend ihm ein; an den Dornen, welche der Graft entstricken, werden die jungen Geschlechter Vergeßnis nehmen bis ins dritte und vierte Glied. Nicht ich bin der Lohne, wenn auch gegen mich auszu David wird der Dornenkleider; ich könnte nicht weinen über mich selbst, denn ich habe mich viel zu lieb. Nicht des Allen gebend ich, der zwar nicht mehr „lebt herzlich in der Welt“, aber doch noch da ist, wenn auch Mander nicht weiß wozu, da er nur Respekt hat; auch nicht des vielweibigen Mannes „in Saas und Brans“, über dessen Schätze jetzt conferent wird, wobei man sich schließlich doch selbst in die Saare gerath. Auch Deiner gebend ich leider! nicht, wenige Tage, nachdem Du erst einmündliche Jahre von uns geschieden, denn man in Werdau auf dem „Schlammgrübel“, einem alten Kalkbrennen, ein Denkmal sein, über fünfzig Jahre lang gepflegt, wie man in Wien über einer Kalkbrennen ein Denkmal hat, welches verewiget wird. Freilich die Schiffe! Ein Tag vor dem 9. Mai begabten sie meinen Todten in den Parlament, in jenem „Saas“ von dem Wissen und Weisheit nebst den Professoren seiner Zeit überlebte nach der Bromende frohwürdiger Gehalt; den Antrag der sechs Männer, den „Kalkbren“, der der Sage zwischen die Seine geworden“ wurde, wie ich mich in meiner klassischen Traurigkeit und in meines Nichts durchdrehendem Gefühle nicht anders

hinreichend kräftigen, welche auf der Halbinsel zurückbleiben. Die Männer unter 20 und über 40 Jahren werden freigelassen, bleiben aber unter Volksaufsicht und werden bei dem geringsten Vergehen nach Fernando Ab gebracht. Diejenigen, welche sich bürgerlicher Vergehen oder der Erziehung von Regierungssoldaten schuldig gemacht haben, sollen den Kriegsgerichten überwiehen werden.

Türkei.

Nach Meldungen aus Ragusa vom 11. d. S., welche der „Agence Havas“ zugegangen sind, sollen die Insurgentencorps geschlossen haben. Einigen Waffenstillstand nicht eher zu accipiren, bis ihnen in Vertheil von 7 Punkten, welche sie namhaft gemacht haben, Berücksichtigung zu Theil wird.

Seit einigen Tagen werden in Kleck Truppen ausgeschifft, welche von Albanien eintriften.

Die Wiener „Vol. Corr.“ bestätigt das Eintreffen Moutbar Balasas in Moskau und erwähnt eines Gerüchtes, wonach die Ankunft Moutbar Balasas in Moskau mit der Absicht der Fortsetzung der Verbindung stände, direct mit den Insurgenten wegen Abschluß eines Waffenstillstandes zu verhandeln.

Ans Serajevo schreibt man vom 4. d. S., daß der Obercommandant von Bosnien, Hefib Wefi Pascha eine ernsthafte Campaigne gegen die dortigen Insurgenten vorbereite. Die Mobilisirung eintreiben und werden auch die Vorkämpfer concentrirt.

Am Kriegsausschlag in der Herzegovina werden wieder verschiedene Gräueltathen mitgetheilt. Ein auf Grund der Resolution nach Bosnien zurückgekehrter Flüchtling wurde auf Rodos-Islande bei Novi von 3 Türken in Stücke gehauen. 3 Christen, Nican Stegle, Gavro Bran, Jovan Schobot aus Friedberg, welche vom Kraljina in Begleitung zweier Türken und eines Scherens in ihre Heimath reisten, wurden in dem Wege von den Türken ermordet und beraubt. Bei dem Bauer Glio Bovic in Wolat luden sich auf den 30. 5. Bojatz-Bozuz zu Gaffe, nach eingemommenen Mahle wurde der Gaibeger sammt Sohn Gimo und Weib Milibica maffacirt. Fernlich erging es dem Bojatz Dolenovic in der Bajkocit Wajnamer Mahlia, welchem die Augen ausgehoben und 1000 Fl. Silber abgenommen wurden.

Galle. Nr. 112. Mai.

In der vorgestern Abend im glänzenden Schießsahnen stattgefundenen Verammlung des Vereins halleischer Schützen erhaltete Herr Zimmer- und Wirthmeister Habel über die Thätigkeit der für die 4 hier bestehenden Schießgesellschaften eingeleiteten Commission Bericht ab. Derselbe wurde in der letzten Sitzung (am 6. August 1874) beantragt, bei der künftigen Regierung vorzulegen zu werden, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können, ob nicht die Schützen, nachdem ihre Schießgräben seitens der Polizei-Behörde geschlossen und die Einrichtung eines gemeinlichen Schießplatzes innerhalb des Reichsbundes der Stadt von den communalen Behörden nicht gestattet wurde, auf einem nützlichen Grundstück, etwa auf der Adelheimel oder in der Döllauer Saibe ein dazu passender Platz erwirbt werden können

Bekanntmachung.

Vom 7. bis 18. und vom 20. bis ult. Juni cr. werden hier Leihungen der Landwehr-Infanterie stattfinden.
Zur Unterbringung der hierzu beorderten Mannschaft bedürfen wir reglementsmäßige Schlafquartiere und eruchen wir daher diejenigen Einwohner, welche uns dergleichen Quartiere zur Benutzung überweisen wollen, ihre desfallsigen Offerten bis zum 25. d. Mts. in unserm Militair-Bureau gefälligst abzugeben.
Salte, den 12. Mai 1876. Der Magistrat.

Holz-Versteigerung.

Auf dem Unterforste Petersberg sollen am 20. Mai, Vormittags 10 Uhr, im Schlage 11 der Abalfina an Ort und Stelle ca. 687 bestehende Eichen in allen Stärken (beliebig auch zur Rindennutzung) 43 Linden;
ferner liegend: 10 Eichen, 2 Rüstern-Stämme, 40 Rm. Eichen-Stangenhausen, 3 Rm. Eichen-Scheit und Knüppel, 154 Rm., Keiser,
Darnach im Gasshause zu Kütten:
aus dem Bergholze, liegend: 42 Eichen, 6 Kiefern- und Lärchen-Stämme 81 Rm. Eichen-Scheit, 7 Rm. Kiefern- und Lärchen-Scheit, 124 Rm. Eichen-Keisig, 10 Rm. Kiefern-Keisig,
öffentlich versteigert werden. Herr Förster Rohwald zu Petersberg wird das Holz auf Befehl vorgeben.
Königliche Oberförsterei Zöckeritz.

III. und letzter Extrazug nach Leipzig.

Am 17. Mai cr. beschlätze ich von Eisleben, Ober-Röblingen, Teutschenthal und Halle einen Extrazug zu bedeutend ermäßigten Fahrpreisen abzulassen und zwar hauptsächlich zur Gallia-Abend-Vorstellung des Circus Reng, deren Hauptstellen unter anderen in: Wörflingen der 8 Rappen vom jungen Herrn Reuz und im Gasse der Pantimone

„Sneewittchen“

genialster Phantasie-Composition des Herrn Director Renz mit feinsther Aus- stattung besetzt werden.
Der Zug geht ab von für Hin- und Rückfahrt
Eisleben 9 Uhr Vormitt. Fahrpreis II. Cl. 5,50 M. III. Cl. 3,60 M.
Ob.-Röblingen 9,20 „ „ „ 4,00 „ „ 3,20 „
Teutschenthal 9,40 „ „ „ 4,20 „ „ 2,90 „
Halle 10,15 „ „ „ 2,50 „ „ 1,90 „
von Leipzig zurück 11 1/2 Uhr Nachts.

Billets für die Fahrt und Circus Reng sind zu haben:
Eisleben: Reichardt'sche Buchhandlung,
Ober-Röblingen: Eisenbahn-Restaurant,
Teutschenthal:
Halle: in meinem Geschäftslocale gr. Steinstraße 69.
Hochachtungsvoll Franz Lehmann.

Neueste Herren-, Damen- und Kinder- Hüte empfiehlt billigst Wettin. D. Lehmann.

Ich zeige hiermit ergebenst an, daß ich im Hause des Herrn Scheibert eine Böttcherei errichtet habe und bitte um gefällige Aufträge. Fertige Böttchersachen sind stets vorräthig.
Wettin. Aug. Lohmann jun.

Handdresch-Maschinen, landwirthschaftliche Maschinen, Nähmaschinen, Bohr- und Wiege-Maschinen, Bandfägen und Schmeideisen empfiehlt 3893 Cönnern. Herm. Hitschke.

9 Zoll hohe Eisenbahnschienen, I. Träger vollständig ersendend,
4 und 5" hohe Eisenbahnschienen zu Bauzwecken liefern ich in vorgefertigtem und ganzen Längen bis 24 Fuß von meinem jetzt bedeutenden Lager zu sehr billigen Preisen.
Ferdinand Korte, Halle a. S.

Zur Tischlermeister halten in Schlössern (von 23 Pf. an) und sämmtlichen Möbelbeschlagtheilen große Auswahl
Hempelmann & Krause, großer Schlämm.

Glasermeister erhalten Fensterbeschläge zu Fabrik- preisen bei 14828 Hempelmann & Krause, gr. Schlämm.
Obernöbinger und Weichenfelder Briquettes, Dampf-Press- steine, Quindauer Steinkohlen, Westphälische Ruß-Schmelzofen, Böhmische Salontafeln und Holz liefern in Fußren und einzeln zum billigsten Preise
Trebosius & Metz, Berlinerstraße 6 (vis-a-vis der Turnhalle).

Hausverrath. Ein hüb. Haus m. Garten zu ver- l. b. Annon. Exped. d. V. Bard & Comp.
Ein Restaurationsgrundstück m. groß. Garten u. Kegelbahn, circa 3/4 St. von Leipzig entfernt, ist Familien-Verhältnisse halber m. sämmtl. Inventar bei 15 Hund. bis 2 Kauf. Zblr. Anzahlung sofort zu ver- l. Die Restauration ist in flottem Betriebe u. bietet thätigen jungen Leuten eine sichere Nahrungsaufnahme. Wess- sen P. P. 3992, an Wndorf Woffe, Leipzig. Agenten vertreten.

Ein Haus in Halle, rentierend (5200 Zblr.) ist mit 1500 Zblr. Anzahlung zu verlaufen durch
Zenner, Köpferplan 2.
Ein gutrentierender Landguthshof in einem sehr großen Dorfe bei Halle in guter Lage, mit Doppelfahrt, gr. Hof, gr. Stallung, gr. Zangsaal mit Neben- stuben, gr. Vereins- u. 2 Gastzimmer, Garten mit Kegelbahn, 1 1/2 M. Gemüse- garten, 1 M. Wiese, gegen 4 M. Feld, 1 Gl., vollständiges Inventar, (9000 Zblr.) ist mit 8000 Zblr. Anzahlung zu verlaufen durch
Zenner, Köpferplan 2.
Ein Haus in einer Stadt an der Eisenbahn mit gr. Laden, in welchem ein gangbares Handelsgeschäft mit Brannt- weinhandel betrieben wird (1850 Zblr.), ist mit 600 Zblr. Anzahlung zu verlaufen durch
Zenner, Köpferplan 2.
Ein Haus für 3400 Zblr. mit Ge- ldengeb. zu ver- l. Adersjt. 1, port.

Große Auction von Leinwand etc.

Wittwoch den 17. u. Donner- stag den 18. Mai, jedesmal Nach- mittags von 10 Uhr an bis Nach- mittags 5 Uhr versteigere ich in gr. Wallstraße 1:

Eine Parthie gebleichte, ungebleichte, rothe rein Hausleinen, Tischge- dede, Hand- u. Taschentücher zc.
J. H. Brandt, Auctionscommiss. u. ger. Taxator.

Gasthaus-Verkauf. Veräußerung halber bin ich gewillt, mein im Baboete Giechlehen bei der Halle in der Hauptstraße gelegenes Gasthaus „zur Gosenchenke“ welches durch seine Rentabilität in weite- sten Kreisen bekannt ist, baldmöglichst zu verkaufen. Zur Anzahlung genügen 2000 bis 2500 Zblr. und wollen Reflec- tanten direct mit mir in Unterhandlung treten.
F. Salzmann.

Lagerräume hell, luftig und trocken, offerirt zur gefl. Benutzung (H. 51262) Th. Raunick, Magdeburgerstr. 51.
Der große Geschäftshaus, Rath- hausgasse 8, wo längere Jahre stette Eilertsenfabrikation und auch Flaschen- biergeschäft betrieben wurde, ist jetzt zu vermieten und zu Wohnz. zu über- nehmen. Auf Verlangen auch sofort. Preis 150 Zblr.
H. W. Braumann.

Königsstraße 26 ist die herrlich- ste Beletage, bestehend aus acht Zim- mern und einem Saale, geräumiger Küche und Mädchen-Gelass, Pferde- stall und Wagen-Kemise vom 1. October d. J. ab für jährlich 400 Zblr. zu vermieten. Näheres im Hause partere.

Bequeme Logie nebst schöner Gartenpromenade sind sogleich und zum 1. October zu beziehen große Wallstraße 1. Brandt.

Für Oct. zu vermieten: Die II. Etage gr. Berlin 13. Näh. daselbst Mittags 12-2 Uhr.

Eine herrsch. Wohnung zu ver- mieten und Miethsch. zu beziehen. Preis 150 Zblr. Rathhausgasse 8.

Eine möbl. Stube zu vermieten gr. Ulrichstr. 53.

Eine freundliche Wohnung an ruhige Leute zu vermieten Thalgaße 1.

Offene Schlafstellen Leipzigerstraße 31.

1 Anst. Schlafst. m. R. Lindenstraße 9.
Anst. Schlafst. Köpferplan 9.
Schlafstelle offen H. Sandberg 18.
Anst. Schlafst. gr. Steinstr. 17. S. L. I. E.

Ein Capital von 1000 bis 1200 Zblr. wird gegen genügende Sicherheit per 1. Juli zu leihen gesucht. Offerten unter K. K. in der Expedition d. Zeit- ung niederzulegen.

Ein Brennmesser auf Kartoffeln und Melasse geübt, mit guten Zeugnissen versehen, sucht baldigst Stellung. Offerten an S. S. 3 an die Exp. d. Ztg. erbeten.

50 tüchtige Erbarbeiter finden noch Beschäftigung an Saale- Durchfließ bei Berlin. Schachmeister Reimann.
Einige kräftige Arbeiter sucht die Hölzberger Mühle.

Geübte Herrenschuhmacher auf seine genaue und geragelte Unter- boden finden dauernde Beschäftigung. Schuhfabrik von H. Meyer, Leipzigstr. 17.

Zwei Schuhmacher erbalt. freundl. Schlafstellen H. Braunsbachgasse 12.

2 Malergehülfsen sucht bei andauernder Arbeit 5760 H. Schiller, Waler, Wettin.

Malergehülfsen finden dauernde Beschäftigung bei H. Damm, gr. Ulrichstr. 26.

Ein Laufbursche findet Stelle durch (H. 51270). A. Herrmann, Erdel 19.

Gewandte Kellner und Kellnerburden suchen sogl. u. wät. Stelle d. A. Herrmann, Erdel 19 am Markt.

Ein tücht. Westenschneider sucht Strauß, gr. Steinstr. 17.

1 junger Mann mit guter Schul- bildung sucht in einem Gr.-Geschäft Stelle als Lehrling durch
Fr. Binneweiß, Halle a/S.

2 Spiritusbrenner, 1 Zuderfiede- mester, 1 Sattlermeister, 2 Stellmacher, suchen sofort Stellung durch
Fr. Binneweiß.

2 Kellner, 3 Kellnerlehrl. 2 Laufbursch., 2 Fiedelnechte, 2 Hofmeister, 2 Aufseher, 1 herrsch. Küstler, 2 Diener, mehr. Dec.-Verwalter, 1 Dec.-Inspector, 4 Dec.-Gelehrte finden sofort Stellung durch das Comptoir von Fr. Binneweiß.

Ein Kellnerburche wird gesucht im Stadtgarten, gr. Sandberg 13a. (H. 51248). E. Seebe.

Lehrling. In meiner Schuhmachereifabrik findet ein Knabe unter günstigen Bedingungen als Lehrling noch Unterkunft.
Aug. Pabst, gr. Ulrichstr. 54.

Ein Lehrling sucht W. Berger, Drechslermeister, Leipzigerstraße 91.

Ein geschw. Mädchen in bürgerlicher Küche erfahren, das Milchen u. Buttern kann, wünscht, um sich in Landwirthschaft auszu- bilden, sofort Stellung durch Frau Deperade, gr. Schlamm 10.

Ein Hansmädchen, welches im Weichhaken, Waschen und Plätten geübt ist, findet zum 1. Juli Stellung
Brüderstraße 5.

Ein Mädchen von 17 Jahren wünscht eine Stelle bei einer ordentl. Herrsch. Zu erfragen Neustadt 6, 1. Z.

Sucht sofort: 1 anständ. Mäd- chen für eine H. Herrsch. in Berlin. Köchinnen u. Stubenmädchen er- hält. sof. u. 1. Juli angenehme Stellen durch Frau Binneweiß, gr. Mäckerstraße 18.

Heirathsparthien weißt streng discret nach der Kaufmann E. Körner, Berlin, Reichsbergerstraße 169.

Jahren jeder Art werden angenommen H. Marnstraße 7.

Eine gute Drehvorle steht z. Gebrauch in Giechlehen, Neustadtstr. 45.

Zwei eichenartig gestrichene Bettstellen verkauft billig Kaulenberg 4.

Sopha, Matratzen m. Bettstellen empfiehlt billigst Finz, Lagerstr. 58.

Neue hirt. Komoden, gute Arbeit ver- kauft billig Langestraße 23.

Kommode mit Aufsatz, ovaler Tisch, Kleiderkasten verkauft Erdel, Steinbockgasse 1.

2 Gestelle 4 Jöler-Wagenräder und 2 Paar Räderleiten, beides noch in gu- tem Zustande, werden zu kaufen gesucht. Offerten werden erbeten an Ehr. Voigt in Jöbbliger bei Wücheln.

Reife, weiß und grünes Korbbolz verkauft Schmidt in Planena.

Sülfsen hat abzulassen Stärte- fabrik Geißstraße 25/26.

Alte Leinwand frei abzugeben Langestraße 3.

4 Fuhrer guter Pferdebedinger ist abzugeben Rathhausgasse 8.

Ein großer brauner Wallach, gesund und gutgeit, jährlich abercomplett, ist für 900 Mark veräußert bei
C. S. Breitkopf, Landwehrstr. 8.

Jeden Wandbaurm entseht in 3-4 Stunden vollständig schmerz- und gefahrlos; ebenso sicher be- liebigt Bleichsucht, Trunkucht, Magenkrampf, Epilepsie, Weich- tang und Fledern - zu erwerblich. (H. 9400) Voltz, Artz u. Grodenbent.

Für Hautleidende. Bei allen Arten von Hautauschlägen vielfach bewährt, bei Eczema an den Füßen, trockenen und nassen Flechten, Gerindauschlag, Haut- und Zuckersucht, aber als besonders probat anerkannt Mittel findet bei brieflicher Angabe eines dieser Leiden C. A. Gabler, Apotheker in Arnheim bei Würzburg.

Die Billard-Fabrik

von Heinrich Bauer, Zeitz, empfiehlt ihr großes Lager gut gear- beiteter Billards und aller in dies Fach einschlagender Artikel.
Alle Billards werden auf Wunsch mit angemessen.

Eiserne Garten-Möbel,

eigenes Fabrikat, und dauerhaft, da- bei elegante Arbeit, empfiehlt zu billigen Preisen und hält Lager. Preiscomant gratis und franco. Ernst Berger, Wuchererstraße 15.

Formsteinpressen

neuester Construction m. Schwun- genrad für jede Größe der Production von Sandsteinen, Cementsteinen u. s. w. aus Kies, Sand, Schlacke, Koh- lengruß mit Cement, Kalk u. s. w. Dampfmaschinen, Dampfmaschinen offeriren Dr. Bernhard & Co. in Eilenburg, Eifeng. u. Maschinen- fabrik, Brod. Sadjan. (H. 51271).

Billiges Porzellan.

Ich hätte Gelegenheit, einen Posten runde Platte, sowie tiefe Schüsseln billig anzukaufen, und gebe dieselben zum halben Fabrikpreise ab. (H. 51267) Gustav Herber, gr. Ulrichstr. 61.

Strohüte,

Band und Blumen in reicher Aus- wahl sehr billig. A. Dieskau, Rathhausgasse 19.

Grotten-Cuffsteine

zu Garten-Anlagen, Felsenpar- thien, Fontainen etc. in schönsten Formationen, halt in großer Auswahl Lager Bernh. Blossfeld, Thalgaße 1.

Kalk

täglich frische Sendungen empfangt Bernh. Blossfeld, Thalgaße 1.

Gyps

Portl. Cement, Mörtel offerirt im Einzelnen und Posten billigst Bernh. Blossfeld, Thalgaße 1.

Maurer-Rohr

in bester Qualität offerirt billigst in größeren Posten und einzeln Bernh. Blossfeld, Thalgaße 1.

Die feinsten Mahagoni-Kleidersecretäre, Zehrer, selbigezeitige bauerhafte Waare, werden wegen Mangel an Raum a St. zu 21 Zblr. verkauft. Ueberhaupt sind ganze Wirthschaften billig zu kaufen. Zu erfragen Leipzigerstr. 26, 3. Z.

8 Stüd Marquisen

mit sämmtlicher dazu gehöriger Schlosserarbeit, fast neu, sind billig zu verkaufen
Schmerstraße 15.

Kinderwagen

stehen in bester Auswahl billig zu ver- kaufen bei Carl Gräber, Mittelstraße 14.

Neue eingerahmte Bilder, worunter Jesus und Maria, Brustbild, 19" 22", desgl. Göttingen und seine Umgebung sind preiswerth zu verkaufen bei Ferdinand Lander, Glasernstr., Landwehrstraße 11a.

30. Cr. Ulrichstr. 30.

Prima Briquettes a Ctn. 70 Pf. ab Lager, Steinkohle u. Brennholz liefern in Fußren und einzeln zum billigs- ten Preise. Bestellungen werden ange- nommen in meinem Hause H. Kraus- straße 7 und im Geschäft Hof- Ulrichstr. 30.

J. Kluge.

15. Rathhausgasse 15. Sonntag, den 14. Mai Wochter und Spettuchen zur „Südenbent.“ W. Niprith.

Essentlicher Dank.

Herrn Dr. Zäuser hierdurch meinen öffentlichen Dank dafür, daß mich derselbe in Zeit von 2 Stunden vom Wandbaurm befreit hat. Ich kann genaunten Herrn allen, die damit befasst sind, nur bestens empfehlen.
Gandarbeiter Salzer, Schützengasse 9.